

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Finanzdepartement

Bundespersonalgesetz

Die Revision des Beamtengesetzes ist nötig, um die Organisation und die Abläufe beim Bund wirtschaftlicher und zielorientierter auszugestalten. Die Modernisierung des staatlichen Handelns in Richtung vermehrter Leistungs- und Wirkungsorientierung lässt sich nur mit einem fortschrittlichen Personalgesetz erfolgversprechend weiterführen.

Vernehmlassungsfrist: 31. August 1998

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden bei:

Eidgenössisches Personalamt, Bundesgasse 32, 3003 Bern, Fax 031 322 78 05

26. Mai 1998

Bundeskanzlei

**Eidgenössische Volksinitiative
„Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen
Friedensdienst (ZFD)“**

Romanische Uebersetzung

Die Urheber der eidgenössischen Volksinitiative „Solidarität schafft Sicherheit: Für einen freiwilligen Zivilen Friedensdienst (ZFD)“ haben gestützt auf Artikel 116 der Bundesverfassung und auf Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11, AS 1997 761) eine amtliche Uebersetzung des Initiativtextes ins Romanische gewünscht, die hiermit im deutschsprachigen Bundesblatt veröffentlicht wird:

**Iniziativa dal pievel federala
„Solidarità creescha segirezza: Per in servetsch civil volontari per la
pasch (SCP)“**

L'iniziativa dal pievel sa cloma:

I

La costituziun federala vegn cumplettada sco suonda:

Art. 8bis (nov)

¹La Svizra mantegna in servetsch civil per la pasch (SCP) sco instrument d'ina politica activa da pasch.

²Il servetsch civil per la pasch contribuescha a reducir relaziuns da violenza ed a prevegnir a talas en il pajais ed en l'exteriur. Per quest intent sviluppa el mesiras spezialas per enconuscher ad uras e per prevegnir a potenzials da violenza, per proteger uschia la basa da viver, per dismetter conflicts violents e per la reconstrucziun sociala.

³La collavuraziun èn il servetsch civil per la pasch è volontaria. Las persunas che prestan in servetsch civil per la pasch vegnan indemnisadas commensuradamain per lur engaschament sco er per la furmaziun e la perfecziun specifica. Ins sa stenta aifer il servetsch civil per la pasch da cuntanscher ina represchentanza equilibrada da las duas schlattainas.

⁴Il servetsch civil per la pasch offrescha en collavuraziun cun instituziuns statalas, cun organisaziuns na guvernamentalas e cun persunas privatas ina furmaziun fundamentala ch'intermediescha savida e praticas per elavurar conflicts a moda nunviolenta. Questa furmaziun prepara per engaschaments da SCP ed è accessibla gratuitamain per tuttas persunas domiciliadas en Svizra.

⁵Il servetsch civil per la pasch procura per la furmaziun e per la perfecziun specifica da las persunas che prestan il servetsch per la pasch. El resguarda latiers las qualificaziuns persunalas da las persunas engaschadas ed il basegn.

⁶Il servetsch civil per la pasch organisescha sin dumonda d'organisaziuns na guvernamentalas, d'instituziuns statalas e d'organisaziuns internaziunalas engaschis senz'armas per la pasch. El collavura latiers stretgamain cun las organisaziuns localas.

⁷Il servetsch civil per la pasch vegn finanzià cun meds publics. Per regla dat el ad organisaziuns na guvernamentalas adattadas l'incumbensa da planisar e d'exequir ils engaschaments.

⁸Ina cumissiuin independenta, en la quala las duas schlattainas èn represchentadas pariteticamain, accumpogna e surveglia la concepziun e l'execuziun da la furmaziun fundamentala, da la furmaziun e perfecziun specifica sco er ils engaschaments dal servetsch civil per la pasch. En quella collavuran spezialmain organisaziuns che defendan ils interess da la pasch, da las dunnas, da l'ambient, dals migrants sco er ils interess da la politica da svilup.

II

Las disposiziuns transitorias da la constituziun federala vegnan cumpletadas sco suonda:

Art. 25 (nov)

¹Il^s engaschaments sco er la furmaziun e la perfecziun specifica en il rom dal servetsch civil per la pasch (SCP) tenor l'artitgel 8^{bis} da la constituziun federala valan sco impediment senza culpa da la prestaziun da lavur. La protecziun cunter la desditga sa drizza tenor las disposiziuns davart il servetsch civil.

²Il servetsch civil per la pasch na dastga betg periclitlar las plazzas da lavur existentas u pegiurar las cundiziuns da lavur valaivlas.

³Uschè ditg ch'in servetsch civil exista en Svizra, vegnan ils dis da servetsch prestads en il rom da la furmaziun fundamentala, da la furmaziun e da la perfecziun specifica e dals engaschaments dal servetsch civil per la pasch validads sco dis da servetsch civil.

⁴Uschenavant ch' ina lescha executiva tar l'artitgel 8^{bis} da la constituziun federala n'è betg vegnida messa en vigur entaifer tschintg onns, regla il cussegl federal ils detagls dal servetsch civil per la pasch cun agid d'in'ordinaziun.

12. Mai 1998

Bundeskanzlei

Eidgenössische Volksinitiative

„Für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee“

Romanische Uebersetzung

Die Urheber der eidgenössischen Volksinitiative „Für eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine Schweiz ohne Armee“ haben gestützt auf Artikel 116 der Bundesverfassung und auf Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11, AS 1997 761) eine amtliche Uebersetzung des Initiativtextes ins Romanische gewünscht, die hiermit im deutschsprachigen Bundesblatt veröffentlicht wird:

Iniziativa dal pievel federala

„Per ina politica da segirezza credibla ed ina Svizra senz'armada“

L'iniziativa dal pievel sa cloma:

I

La constituziun federala vegn midada sco suonda:

Art. 17

¹La Svizra n'ha betg in'armada.

²Igl è scumandà a la confederaziun, als chantuns, a las vischnancas ed a persunas privatas da mantegnair forzas militararmadas. Las disposiziuns che pertutgan la participaziun armada ad activitads internaziunalas en favur da la pasch ordaifer la Svizra èn resalvadas. Ellas èn da suttametter obligatoriamain a la votaziun dal pievel. La participaziun da la Svizra cun unitads senz'armas n'è betg pertutgada da quai.

³Las incumbensas civilas ademplidas fin uss da l'armada, sco l'agid en cas da catastrofas u ils servetschs da salvament, vegnan surpigliads da las autoritads civilas da la confederaziun, dals chantuns e da las vischnancas.

Art. 18

La politica da segirezza da la confederaziun ha la finamira da reducir en l'intern ed en l'exteriur dal pajais las malgiustias che chaschunan conflics. La confederaziun agescha latiers tenor ils princips da la democrazia, dals dretgs umans e da l'elavuraziun da conflics a moda nunviolenta. Particularmain promova ella l'egualitad da las schanzas e las relaziuns gistas tranter las schlattainas, las gruppas socialas e tranter ils pievels sco er ina repartiziun gista ed ecologica da las resursas natiralas.

II

Ils artitgels 13, 15 segunda frasa, 19-22, 34^{ter} alinea 1 litera d, 42 litera c, 85 cifra 9 e 102 cifra 11 da la constituziun federala vegnan abrogads.

III

Las disposiziuns transitorias da la constituziun federala vegnan cumplettadas sco suonda:

Art. 24 (nov)

¹Suenter che las disposiziuns constituziunalas dals artigels 17 e 18 èn vegnidas acceptadas dal pievel e dals chantuns, na datti naginas scolas da recrut, nagins curs da repetiziun e nagins curs d'instrucziun militar.

²Ils effectivs da l'armada èn da liquidar, ses apparats e sias installaziuns da duvrar per acziuns civilas u da destruir entaifer diesch onns.

³La confederaziun promova la restructuraziun da las interpresas e da las administraziuns pertutgadas dal discharmament en la producziun da bains e servetschs civils. Ella sustegna las persunas occupadas pertutgadas e las regiuns respectivas.

12. Mai 1998

Bundeskanzlei

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren, VwVG)

Rimoldi Piero, geb. 28. April 1951, italienischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Auf die Beschwerde vom 7. August 1995 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 23. Februar 1998 entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten von 450 Franken (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie sind durch den am 17. Oktober 1995 geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe gedeckt.

26. Mai 1998

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Zulassung zur Eichung von Wärme- und Warmwasserzählern

vom 26. Mai 1998

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgenden Bauarten zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: Kamstrup A/S, Skanderborg (DK)



Wärmerechner, Typ Picocal, mit dazugehörenden Widerstands-Temperaturfühlern Pt500 als Teilgerät eines Wärmezählers.
Zugelassene hydraulische Geber: System-Nummern ZW103, ZW104 und ZW129.

Klasse 4

Fabrikant: Deltamess GmbH, Oldenburg (D)



Wärmezähler als Kompaktgerät, Typ Delta TK, mit dazugehörenden Widerstands-Temperaturfühlern Pt100 und Flügelradzähler.

Klasse 4

Fabrikant: Krohne Altometer, Sliedrecht (NL)



Hydraulischer Geber als Teilgerät eines Wärmezählers, magnetisch-induktiver Zähler, Typ ECOFLUX IFM 4010 F und 1010 F.

Weiterentwicklung des Modells ECOFLUX IFM 1010 K.

2. Ergänzung

26. Mai 1998

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Schwitz

9633

Vollzug des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961 zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen

Mit Wirkung ab 26. Mai 1998 werden das Siegel (abgekürzter Name), der Name und das Zeichen des «Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)», wie nachstehend veröffentlicht, gemäss dem obgenannten Gesetz (SR 232.23) geschützt:

- a. das Siegel
 - in deutsch: HABM
 - in französisch: OHMI
 - in italienisch: UAMI
 - in englisch: OHIM

- b. der Name
 - in deutsch: HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE)
 - in französisch: OFFICE DE L'HARMONISATION DANS LE MARCHÉ INTÉRIEUR (MARQUES, DESSINS ET MODÈLES)
 - in italienisch: UFFICIO PER L'ARMONIZZAZIONE NEL MERCATO INTERNO (MARCHI, DISEGNI E MODELLI)
 - in englisch: OFFICE FOR HARMONIZATION IN THE INTERNAL MARKET (TRADE MARKS AND DESIGNS)

- c. das Zeichen



26. Mai 1998

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Verfügung in den Widerspruchsverfahren 1497 und 1498/1996

Widersprechende/r Hero, 5600 Lenzburg, Marke CH 322 515 (PARMA DORO, fig.) und Marke CH 363 827 (PASTA DORO, fig.), *Vertreter/in* E. Blum & Co., Vorderberg 11, 8044 Zürich

gegen *Widerspruchsgegner/in* Pates Fraiches Roland Giai, *société anonyme*, 3 à 7, Rue des Moulins, F-69230 Saint-Genis-Laval, internationale Marke IR 656 959 (PASTA D'ORO)

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 28. April 1998 folgendes verfügt:

1. Die Widerspruchsgegnerin wird von den Verfahren ausgeschlossen.
2. Die Widersprüche Nr. 1497/96 und 1498/96 werden in einem Verfahren vereinigt.
3. Die Widersprüche werden gutgeheissen.
4. Der IR-Marke Nr. 656 959 (PASTA D'ORO) wird der Schutz in der Schweiz vollumfänglich definitiv verweigert.
5. Die Widerspruchsgegnerin hat der Widersprechenden eine Parteientschädigung von 3400 Franken (inklusive Widerspruchsgebühren) zu bezahlen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden.

26. Mai 1998

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Markenabteilung

Entscheid im Widerspruchsverfahren Nr. 1503/96

Widersprechende/r Samina AG, Bahnhofstrasse 10, 9424 Rheineck, Schweizer Marke Nr. 382 998 Samina (fig.), *Vertreter* Ernst Ackermann, Patentanwalt, Egghalde, 9231 Egg-Flawil

gegen *Widerspruchsgegner/in Himolla Polstermöbelwerk GmbH*, Landshuter Strasse 38, D-84 416 Taufkirchen, Internationale Marke Nr. 655 948 Samtana (fig.)

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 14. Mai 1998 folgendes verfügt:

1. Der Widerspruch Nr. 1503/96 wird als gegenstandslos abgeschrieben.
2. Der Widersprechenden wird vom Institut die Widerspruchsgebühr in der Höhe von 800 Franken zurückerstattet.
3. Es werden keine Parteikosten zugesprochen.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, schriftlich Beschwerde geführt werden (Art. 36 MSchG i.V. mit Art. 44 ff. VwVG).

26. Mai 1998

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Markenabteilung

**Militärisches Baugesuch
betreffend Anpassung Übersetzstelle Eggenwil (AG)**

Anhörung vom 26. Mai 1998

- Gesuchsteller:** Amt für Bundesbauten, Baukreis 3, 3003 Bern
Bundesamt für Betriebe des Heeres (BABHE),
Abteilung Ausbildungsinfrastruktur, 3003 Bern
- Gegenstand:** Ordentliches militärisches Baubewilligungsverfahren nach dem Militärgesetz (MG; SR 510.10; AS 1995 4093) und der Verordnung vom 25. September 1995 über das Bewilligungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen (MBV; SR 510.51; AS 1995 4784).
- Bauprojektossier:** - Technischer Bericht
- diverse Planunterlagen
- Anhörungsverfahren:** Nach Artikel 127 des Militärgesetzes sind die interessierten Bundesbehörden, die Kantone und Gemeinden sowie die übrigen Betroffenen anzuhören, bevor die militärische Baubewilligungsbehörde ihren Entscheid fällt.
- Öffentliche Auflage:** Die Baugesuchsunterlagen können bei der Gemeindeverwaltung Eggenwil, 5445 Eggenwil, und der Gemeindeverwaltung Bremgarten, Rathausplatz, 5620 Bremgarten vom 27. Mai bis 26. Juni 1998 eingesehen werden.
- Einsprache:** Wer im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes Partei ist, ein schutzwürdiges Interesse hat und durch das Bauvorhaben berührt ist, kann seine Einsprache schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Publikation im Bundesblatt, *bis spätestens 26. Juni 1998* bei der Gemeindeverwaltung Eggenwil, 5445 Eggenwil, und der Gemeindeverwaltung Bremgarten, Rathausplatz, 5620 Bremgarten zuhanden der militärischen Baubewilligungsbehörde einreichen.
Die eingegangenen Einsprachen und Stellungnahmen werden über den Kanton an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.
26. Mai 1998
Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Militärische Baubewilligung im ordentlichen Bewilligungsverfahren nach Artikel 8-19 MBV¹⁾

vom 26. Mai 1998

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport als Bewilligungsbehörde,

in Sachen Baugesuch vom 13. Oktober 1997 des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE), Sektion Bauten, 3003 Bern und des Amtes für Bundesbauten (AFB), Baukreis 5, 3003 Bern betreffend Gemeinde St. Gallenkappel, Truppenübungsplatz Cholloch, Ausbau der Ausbildungsinfrastruktur 2. Etappe,

I

stellt fest:

1. Das Bundesamt für Betriebe des Heeres, Sektion Bauten, hatte via Koordinationsstelle Bauwesen Militär (KBM) am 13. Oktober 1997 das Projekt für den Ausbau der Ausbildungsinfrastruktur des Truppenübungsplatzes Cholloch, Gemeindegebiet St. Gallenkappel, der Bewilligungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Baubewilligungsverfahrens unterbreitet.
2. Daraufhin ordnete die Bewilligungsbehörde die Durchführung eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens an.
3. Gegenstand dieses Bauvorhabens ist der Einbau von diversen automatischen Trefferanzeigeanlagen (TAA) in den Zielräumen der Stützpunkte 1 und 3 des Truppenübungsplatzes Cholloch. Den Vorgaben der „ARMEE/ AUSBILDUNG 95“ entsprechend soll dadurch eine effizientere Ausbildung ermöglicht werden.

In Stützpunkt 1 ist der Einbau von 18 TAA 82, 2 TAA 83 sowie 2 TAA 83 Doppelt vorgesehen. Stützpunkt 3 soll hingegen mit 12 TAA 82 und 6 TAA 83 ausgebaut werden. Der Einbau der TAA 82 soll gemäss dem Normplan des AFB (Schutzkasten aus Betonelementen) erfolgen. Für die TAA 82 müssen die Normpläne angepasst werden, da diese für ebene Gelände konzipiert wurden. Für Hangneigungen bis 1:3 soll ein talseitiger Abschluss mit Eisenbahnschwellen (90 cm hoch) und Panzerplatten erstellt werden. Hangseitig wird ein direkter Übergang in den 2:3 geneigten Zielhang konzipiert. Bei grösseren Neigungen soll talwärts gleich verfahren werden, auf der Hangseite aber ein 90 cm hoher Abschluss mit Eisenbahnschwellen erstellt werden.
4. In der Folge eröffnete die Bewilligungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden und veranlasste die öffentliche Auflage (4. November bis 4. Dezember 1997) des Projekts. Innert der angezeigten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

¹⁾ Militärische Baubewilligungsverordnung vom 25. September 1995; SR 510.51

5. Der Kanton St. Gallen übermittelte seine Stellungnahme mit derjenigen der Gemeinde St. Gallenkappel mit Schreiben vom 22. Januar 1998 an die Bewilligungsbehörde. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) reichte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 23. April 1998 der Bewilligungsbehörde ein.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Nach Artikel 126 Absatz 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) dürfen Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend der Landesverteidigung dienen, nur mit einer Bewilligung des Bundes errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden. Das entsprechende Verfahren ist in der militärischen Baubewilligungsverordnung geregelt (MBV, SR 510.51).

Die Bewilligungsbehörde ist das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Sie legt das Verfahren fest, koordiniert die notwendigen Abklärungen und Anhörungen und erteilt den Bewilligungsentscheid (Art. 3 MBV). Innerhalb des Departements wird diese Funktion durch das Generalsekretariat ausgeübt.

Der geplante Ausbau dient der Ausbildung der Armeeeingehörenden und steht somit gänzlich im Interesse der Landesverteidigung. Demzufolge erachtet sich das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens als zuständig.

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung gemäss Artikel 8 MBV hat die Bewilligungsbehörde über die militärische Baubewilligungspflicht, das anwendbare Verfahren, die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung und weitere erforderliche Untersuchungen zu befinden:

- a. Diese Prüfung hatte ergeben, dass das der militärischen Ausbildung dienende Bauvorhaben unter den Geltungsbereich des militärischen Baubewilligungsverfahrens fällt (Art. 1 Abs. 2 Bst. c MBV).
- b. Das vorliegende Bauvorhaben wurde dem ordentlichen Bewilligungsverfahren unterstellt, zumal das kleine Verfahren nur zur Anwendung kommt bei Bauten und Anlagen, die keine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse, namentlich in bezug auf die Raumordnung, die Umwelt, das äussere Erscheinungsbild und den Betrieb, bewirken, die keine Interessen Dritter berühren und keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Artikel 9 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) unterliegen (Art. 4 Abs. 2 MBV).

- c. Nach Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) unterliegt die Errichtung einer neuen Anlage der UVP, wenn es sich dabei um einen UVP-relevanten Anlagentyp gemäss Anhang handelt. Für die Änderung einer bestehenden Anlage besteht eine Prüfungspflicht der Umweltverträglichkeit, wenn die vorgesehene Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV).

Das Vorhaben betrifft zwar die Änderung einer bestehenden Anlage des Anlagentyps Nr. 50.1 des Anhangs zur UVPV. Mit Blick auf die Gesamtheit des Übungsplatzes handelt es sich dabei aber nicht um eine wesentliche Veränderung der bestehenden baulichen und betrieblichen Verhältnisse. Durch den Einbau von Trefferanzeigeanlagen wird die Effizienz des Übungsplatzes erhöht und es wird eine realistische Ausbildung ermöglicht. Gemessen an den bestehenden Infrastrukturen sind diese Veränderungen aber nicht wesentlich und bedeuten auch keine ins Gewicht fallende, bauliche Veränderung der bisherigen Situation. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht erforderlich.

3. Trennung der Teilprojekte

Zum Stützpunkt 1 ist ein Rodungsgesuch hängig, welches Gegenstand eines separaten militärischen Baubewilligungsverfahrens ist. Zwischen der beabsichtigten Rodung und dem Einbau weiterer TAA im Stützpunkt 1 besteht ein enger räumlicher und sachlicher Zusammenhang. Um einerseits die Realisierung der unbestrittenen Projektelemente des vorliegenden Baugesuchs nicht zu verzögern und andererseits im Stützpunkt 1 keine Präjudizien zu schaffen, wird das Teilprojekt betreffend den Einbau von TAA im Stützpunkt 1 vom vorliegenden Verfahren abgetrennt und mit dem den gleichen Standort betreffenden Rodungsgesuch behandelt. Die folgende materielle Prüfung wird sich somit nur mit dem Einbau von TAA im Stützpunkt 3 befassen, wo keine Rodung vorgesehen ist (die auf den Plänen mit "Rodung" bezeichnete Fläche wurde bereits früher bewilligt und ist auch vollzogen worden). Folglich werden auch nur die für dieses Teilprojekt massgeblichen Anträge und Bemerkungen der angehörten Stellen berücksichtigt.

B. Materielle Prüfung

1. Inhalt der Prüfung

Die Durchführung des militärischen Baubewilligungsverfahrens soll es der Bewilligungsbehörde ermöglichen, Aufschluss darüber zu erhalten, ob das vorliegende Bauvorhaben der anwendbaren Gesetzgebung genügt, insbesondere auch, ob die Belange des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie der Raumplanung berücksichtigt werden.

Ausserdem hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass die berechtigten Interessen der vom Vorhaben Betroffenen gewahrt bleiben.

2. Einsprachen

Innert der angezeigten Frist vom 4. November bis 4. Dezember 1997 sind keine Einsprachen eingegangen.

3. Stellungnahmen von Kanton und Gemeinde

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde St. Gallenkappel hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben geäußert (Schreiben vom 17. Dezember 1997).

In seinem Schreiben vom 22. Januar 1998 hat der Kanton St. Gallen die Stellungnahmen der kantonalen Ämter zusammengefasst. Folgende Bemerkungen und Anträge ergeben sich daraus:

- Es bestehe ein dringender Bedarf nach einer Gesamtübersicht über die Ausbaupläne für den Schiessplatz Ricken-Cholloch. Weitere Ausbauten müssten auf ein Gesamtkonzept (Nutzungs- und Schutzkonzept) abgestützt sein.
- Allfällige Eingriffe in Gewässer seien bewilligungspflichtig; in den Projektunterlagen fehlen aber diesbezügliche Angaben.
- Es sei aus den Unterlagen nicht zu entnehmen, wie die Verbindungen der Steuerkabel von den Stützpunkten zur Zielanlage erstellt werden sollen. Diese müssten unterirdisch so angelegt sein, dass sie keine Erosionsprobleme im Gelände verursachen.
- Es sei aus den Unterlagen nicht ersichtlich, wie Kleinlebewesen, welche in die Schächte fallen, wieder in Freiheit gelangen. Diesem Anliegen sei unbedingt Rechnung zu tragen.
- Das Projekt beinhalte keine Aussagen oder Hinweise betreffend der Lärmsituation; eine Beurteilung sei somit nicht möglich.

4. Stellungnahme der Bundesbehörde

Das BUWAL stellt im Schreiben vom 23. April 1998 folgende Anträge:

- Allfällig notwendige Baupisten oder Erschliessungswege sind nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig rückzubauen und der ursprüngliche Zustand sorgfältig wiederherzustellen; der Erosionsgefahr ist diesbezüglich besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- Die Schächte sind so zu gestalten, dass sie nicht zu Fallen für Kleinlebewesen werden können- andernfalls mit geeigneten Ausstiegshilfen zu versehen.
- Aushubmaterial ist grundsätzlich innerhalb des Zielgeländes weiterzuverwenden (z.B. als Vorkugelfang). Ist dies nicht möglich, muss es auf seinen Schadstoffgehalt untersucht werden und gemäss Mitteilung Nr. 4 zur Verordnung über Schadstoffe im Boden (VSBo, SR 814.12) behandelt werden.
- Hinter den Sturmgewehr-Zielen sind geeignete Kugelfänge einzubauen: Rund- oder Kantholzstapel, Holzschnitzel- oder Sägemehlaufgabe (mind. 50 cm tief).
- Gewöhnliches Erdmaterial oder Sand darf nicht als Kugelfangmaterial verwendet werden.

5. Beurteilung durch die Bewilligungsbehörde

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind folgende Bereiche eingehender zu prüfen:

Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben befindet sich teilweise innerhalb des im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung verzeichneten Schutzgebietes "Hörnli-Bergland" (BLN-Objekt 1420; siehe Anhang zur Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler [VBLN, SR 451.11]). Gemäss Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (NHG, SR 451) ist somit für das Projekt das Einholen eines Gutachtens der Eidgenössischen Natur- und

Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen. Die ENHK hat diese obligatorische Begutachtung gestützt auf Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH, SR 451.1) für den vorliegenden Fall dem BUWAL übertragen.

Gemäss Artikel 6 Absatz 1 NHG wird mit der Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass dieses in besonderem Masse die ungeschmälernte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von diesem Gebot ist im Einzelfall möglich, wenn bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung vorliegen, die mit dem Schutz der Landschaft in Konflikt stehen (Art. 6 Abs. 2 NHG).

Die Bundesfachstelle stellt in diesem Zusammenhang folgendes fest:

Der Zielhang des Stützpunktes 3 wird bereits heute intensiv militärisch genutzt. Das Gelände ist aus Distanz schlecht einsehbar und angesichts der zahlreichen bestehenden militärischen Einrichtungen bereits erheblich belastet. Die Eingriffe für die geplanten TAA sind mehrheitlich punktueller Natur. Ein überwiegendes, der Realisierung entgegenstehendes Interesse besteht somit unseres Erachtens nicht. Dabei gehen wir allerdings insbesondere davon aus, dass im Zielhang des Stützpunktes 3 für den Unterhalt der geplanten Anlagen keinerlei weitere Erschliessungswege notwendig sind.

Gestützt auf die Beurteilung des BUWAL ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass keine der militärischen Ausbildung entgegenstehenden Interessen vorliegen. Was allfällige neue Erschliessungswege betrifft kann festgestellt werden, dass keine solchen als Teil des Baugesuches betrachtet werden können. Der Antrag des BUWAL betreffend Rückbau der Baupisten und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann somit unterstützt und als Auflage in die Bewilligung integriert werden.

Ebenfalls wird der Antrag sowohl des Kantons St. Gallen wie des BUWAL, wonach die Schächte so zu gestalten sind, dass sie nicht zu Fallen für Kleinlebewesen werden können, gestützt auf das allgemeine Gebot zur bestmöglichen Schonung von Natur und Landschaft (Art. 3 NHG) als Auflage verfügt.

Der Wunsch des Kantons nach einer Gesamtübersicht über die Ausbaupläne für den Schiessplatz Ricken-Cholloch und deren Abstützung auf ein Gesamtkonzept (Nutzungs- und Schutzkonzept) wird ebenfalls vom BUWAL (auch mit Verweis auf Art. 3 NHG) unterstützt. Ein solches Konzept kann aber aufgrund von noch ungeklärten Fragen, welche das bereits angesprochene hängige Rodungsgesuch beim Stützpunkt 1 betreffen, im jetzigen Zeitpunkt noch nicht erstellt werden. In diesem Sinne äussert sich auch das BUWAL. Der kantonale Antrag wird deshalb im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt, wird aber im Bereinigungsverfahren zum Rodungsprojekt wiederaufgenommen.

Somit stehen dem Vorhaben als Ganzes keine überwiegenden Interessen des Natur- und Heimatschutzes entgegen

Bodenschutz

Wie verschiedene Untersuchungen belegen ist davon auszugehen, dass der Boden des bestehenden Schiessplatzes mit Schadstoffen vorbelastet ist (vgl. den Schlussbericht zur Studie über den Stoffeintrag in Schiessgelände durch die Armee, BUWAL und GS VBS, Januar 1997). Folglich muss ausgehobenes Material gemäss der Mitteilung Nr. 4 zur Verordnung über Schadstoffe im Boden (VSBo, SR 814.12) behandelt werden. Der diesbezügliche Antrag des BUWAL wird daher als Auflage in die Bewilligung integriert. Zusätzlich wird verfügt, dass Schiessplatz und Zielgelände regelmässig und kon-

sequent von herumliegenden Munitionsresten zu säubern ist (vgl. Kap. 6.2, S. 69 f. des erwähnten Schlussberichtes).

Nach Artikel 11 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Zudem sieht Artikel 9 und 10 der Stoffverordnung (StoV, SR 814.013) vor, dass mit Gegenständen, wozu vorliegend auch Munition zu zählen ist, so umzugehen ist, dass die Umwelt möglichst wenig belastet wird. Dies bedeutet, dass die Ausgestaltung der Kugelfänge in den Zielhängen derart zu erfolgen hat, dass die Schadstoffverfrachtung aus den Zielhängen wesentlich vermindert werden kann.

Das BUWAL beantragt deshalb, dass hinter den Sturmgewehr-Zielen geeignete Kugelfänge wie Rund- oder Kantholzstapel, Holzschnitzel- oder Sägemehlauflage (mind. 50 cm tief) einzubauen seien. Gewöhnliches Erdmaterial oder Sand dürfe nicht als Kugelfangmaterial verwendet werden.

Die vom BUWAL vorgeschlagenen Massnahmen ergeben sich aus der Wegleitung „Bodenschutz und Entsorgungsmassnahmen bei 300 m - Schiessanlagen“ des BUWAL und des GS VBS, welche die Schadstoffverfrachtung bei 300m-Anlagen vermindern sollen. Eine sinngemässe Anwendung auch auf die hier betroffenen Anlagen erscheint als sinnvoll, da hier ebenfalls mit Sturmgewehren geschossen wird. Die erwähnten Anträge des BUWAL werden daher als Auflagen verfügt.

Lärm

Vorliegend handelt es sich um eine unwesentliche Änderung einer bestehenden Anlage gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41). Im Entscheid vom 19. Dezember 1997 betreffend den Neubau einer Kurzdistanzanlage auf dem Schiessplatz Cholloch wurde verfügt, dass im laufenden Jahr ein Lärmgutachten über den ganzen Schiessplatz durch die EMPA zu erarbeiten und der Bewilligungsbehörde einzureichen ist. Allfällig notwendige bauliche oder betriebliche Anpassungen können daher erst nach dessen Vorliegen in Betracht gezogen und verfügt werden.

Gewässerschutz, Erosion

Das BUWAL stellt in seiner Stellungnahme fest, dass gemäss Auskunft des Kommando Ausbildungsabschnitt 41 die TAA nicht mit Steuerkabeln versehen werden sollen. Dies ist gemäss Angaben derselben Stelle insofern zu präzisieren, dass keine Verkabelung von den Stützpunkten zu den Zielanlagen geplant ist. Die Verkabelung von jeweils einer TAA 83 mit unmittelbar angrenzenden TAA 82 ist aber vorgesehen. Gewässer werden aber dadurch nicht beeinträchtigt. Hingegen ist darauf zu achten, dass die Verkabelung keine Erosionsprobleme im Gelände verursacht. Insofern wird der Antrag des Kantons berücksichtigt und als Auflage in die Bewilligung aufgenommen.

Demnach kann festgestellt werden, dass das vorliegende Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt:

Die relevanten Bestimmungen im Bereich des Umwelt- und Raumplanungsrechts sind eingehalten. Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Behörden wurden im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gewahrt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Die Gemeinde St. Gallenkappel, der Kanton St. Gallen sowie das BUWAL stimmen dem Bauvorhaben mit den erwähnten Auflagen und Anträgen zu. Es wird keine Verletzung kantonaler, kommunaler bzw. bundesrechtlicher Vorschriften geltend gemacht,

noch werden der Realisierung des Projekts sonstige grundsätzliche Einwände entgegengehalten.

Somit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Baubewilligung erfüllt.

III

und verfügt demnach:

1. Das Teilprojekt "Einbau von automatischen Trefferanzeigeanlagen im Stützpunkt 1" des Bauvorhabens des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE) und des Amtes für Bundesbauten (AFB) in Sachen Baugesuch vom 13. Oktober 1997 betreffend

Gemeinde St. Gallenkappel, Truppenübungsplatz Cholloch, Ausbau der Ausbildungsinfrastruktur 2. Etappe,

wird sistiert.

2. Das Teilprojekt "Einbau von automatischen Trefferanzeigeanlagen im Stützpunkt 3" des Bauvorhabens der des Bundesamtes für Betriebe des Heeres (BABHE) und des Amtes für Bundesbauten (AFB) in Sachen Baugesuch vom 13. Oktober 1997 betreffend

Gemeinde St. Gallenkappel, Truppenübungsplatz Cholloch, Ausbau der Ausbildungsinfrastruktur 2. Etappe,

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Technischer Bericht (im Projekt und Kostenvoranschlag vom 7. Februar 1998)
- Plangrundlagen:
 - Übersicht Stützpunkte, 1:5'000
 - Anordnung der TAA im Stützpunkt 3, 1:2'000
 - Perspektive und Montageplan Betonschutzkasten für TAA 69/82
 - TAA 82 Var. 1, Grundriss, Ansicht, Schnitte, 1:50, 1:20, Nr. 649/1, vom 13.12.1996
 - TAA 82 Var. 2, Grundriss, Ansicht, Schnitte, 1:50, 1:20, Nr. 649/2, vom 13.12.1996

wird unter Auflagen *bewilligt*.

3. *Auflagen*

- a. Allfällig notwendige Baupisten oder Erschliessungswege sind nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig rückzubauen und der ursprüngliche Zustand sorgfältig wiederherzustellen; der Erosionsgefahr ist diesbezüglich besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
- b. Die Schächte sind so zu gestalten, dass sie nicht zu Fallen für Kleinlebewesen werden können. Andernfalls sind diese mit geeigneten Ausstiegshilfen zu versehen.

- c. Aushubmaterial ist grundsätzlich innerhalb des Zielgeländes weiterzuverwenden (z.B. als Vorkugelfang). Ist dies nicht möglich, muss es auf seinen Schadstoffgehalt untersucht werden und gemäss Mitteilung Nr. 4 zur Verordnung über Schadstoffe im Boden (VSBö, SR 814.12) behandelt werden.
- d. Hinter den Sturmgewehr-Zielen sind geeignete Kugelfänge einzubauen: Rund- oder Kantholzstapel, Holzschnitzel- oder Sägemehlaufage (mind. 50 cm tief). Gewöhnliches Erdmaterial oder Sand darf nicht als Kugelfangmaterial verwendet werden.
- e. Schiessplatz und Zielgelände sind regelmässig und konsequent von herumliegenden Munitionsresten zu säubern.
- f. Die vorgesehenen Kabelverbindungen müssen unterirdisch so angelegt sein, dass sie keine Erosionsprobleme im Gelände verursachen.
- g. Der Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde sowie der Gemeinde St. Gallenkappel frühzeitig mitzuteilen.
- h. Mit der Ausführung dieses Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die vorliegende militärische Baubewilligung vollstreckbar ist (Art. 30 Bst. 1 MBV).
- i. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Bewilligungsverfahren an.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. *Publikation*

In Anwendung von Artikel 28 Absatz 1 MBV wird die vorliegende Verfügung dem Gestuchsteller, dem betroffenen Kanton und der Gemeinde eingeschrieben zugestellt.

Die Publikation der Verfügung wird durch die Bewilligungsbehörde im Bundesblatt veranlasst (Art. 28 Abs. 3 MBV). Es werden keine Publikationskosten erhoben.

5. *Rechtsmittelbelehrung*

- a. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG und Art. 28 Abs. 4 MBV).
- b. Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, für welche das Bundesrecht ein Beschwerderecht vorsieht. Eine Beschwerde von Bundesbehörden ist ausgeschlossen, hingegen ermächtigt Artikel 130 Absatz 2 MG den Kanton und die Gemeinden zur Beschwerde.
- c. Gemäss Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) unter Vorbehalt von Artikel 34 OG beginnt die Beschwerdefrist zu laufen:

- bei persönlicher Zustellung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag,
 - für andere Parteien an dem der Publikation im Bundesblatt folgenden Tag.
- d. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 108 OG).
- e. Die Kostentragung im Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 149 ff. Bundesrechtspflegegesetz.

26. Mai 1998

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Micafil AG, 8048 Zürich
Giesserei, Schalfterfunktionsteile
2 M
15. Juni 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- Feller AG, 8810 Horgen 1
Fertigung und Montagen
bis 20 M bis 28 F
6. Juli 1998 bis 7. Juli 2001 (Erneuerung)
- Bezema AG, 9462 Montlingen
Fabrikation und Spedition
bis 10 M
11. Mai 1998 bis 6. März 1999 (Änderung)
- TEM AG für Elektronik, 7007 Chur
Automatische Printbestückung
bis 4 M
6. Juli 1998 bis 7. Juli 2001 (Erneuerung)
- Riss AG, 8108 Dällikon
Schmiedeabteilung
bis 12 M
11. Mai 1998 bis 12. Mai 2001 (Änderung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Calendaria AG, 6405 Immensee
verschiedene Betriebsteile
bis 40 M, bis 40 F
20. April 1998 bis 24. April 1999 (Änderung/Erneuerung)
- Sulzer Wintec AG, 8404 Winterthur
verschiedene Betriebsteile
bis 80 M
11. Mai 1998 bis 12. Mai 2001 (Erneuerung)
- Micafil AG, 8048 Zürich
verschiedene Betriebsteile
bis 50 M
15. Juni 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- Novartis Services AG, 4002 Basel
Elektro- und MSRT-Werkstatt, WB 2.4
bis 6 M
5. Januar 1998 bis 6. Januar 2001 (Erneuerung/Änderung)
- Werner Druck AG, 4001 Basel
Setzerei, Druckerei und Buchbinderei
bis 40 M, bis 10 F
13. Juli 1998 bis 14. Juli 2001 (Erneuerung)

- ABG Prodag AG, 8155 Niederhasli
Produktion, Logistik
bis 40 M, bis 40 F
20. Juli 1998 bis 24. Juli 1999 (Erneuerung)
- Vernicolor AG, 8627 Grüningen
Produktion
16 M
4. Mai 1998 bis 8. Mai 1999
- VAG Verbundstein AG, 8196 Wil ZH
Steinfertigungsanlage
bis 8 M
4. Mai 1998 bis 17. Juli 1999 (Änderung)
- Hadimec Outsourcing AG, 5506 Mägenwil
SMD-Bestückung und Nachbearbeitung
bis 10 M oder F
15. Juni 1998 bis 20. Mai 2000 (Änderung)

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Poly-Plastic AG Einsiedeln, 8840 Einsiedeln
verschiedene Betriebsteile
bis 21 M
4. April 1998 bis 7. April 2001 (Änderung)
- Calendaria AG, 6405 Immensee
Flexodruckmaschine
bis 4 M
19. April 1998 bis 24. April 1999 (Änderung/Erneuerung)
- Sulzer Wintec AG, 8404 Winterthur
verschiedene Betriebsteile
bis 90 M
10. Mai 1998 bis 11. Mai 2001 (Erneuerung)
- Novartis Services AG, 4002 Basel
Elektro- und MSRT-Werkstatt, WB 2.4
bis 3 M
5. Januar 1998 bis 6. Januar 2001 (Erneuerung/Änderung)
- Werner Druck AG, 4001 Basel
Fünffarben-Offsetmaschine und Kopie
bis 4 M
12. Juli 1998 bis 14. Juli 2001 (Erneuerung)
- Sihl, 8021 Zürich
Imprägnier- und Streichanlage
10 M
6. Juli 1998 bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung)
- Feller AG, 8810 Horgen 1
Automatenmontage
bis 3 M
6. Juli 1998 bis 7. Juli 2001 (Erneuerung)

- Müller & Steiner AG, Zwirnerei, 8716 Schmerikon
Facherei, Zwirnerei
1 M
7. Juni 1998 bis 9. Juni 2001 (Erneuerung)
- Hadimec Outsourcing AG, 5506 Mägenwil
SMD - Bestückung
bis 4 M
15. Juni 1998 bis 19. Juni 1999
- ESWA AG, 6362 Stansstad
Produktion und Konfektionierung
12 M
16. März 1998 bis 20. März 1999

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- Setila AG, Widnau, 9435 Heerbrugg
Sortiererei und Labor
6 M
3. Mai 1998 bis 8. Mai 1999
- Sulzer Wintec AG, 8404 Winterthur
verschiedene Betriebsteile
bis 30 M
10. Mai 1998 bis 12. Mai 2001 (Änderung/Erneuerung)
- Micafil AG, 8048 Zürich
verschiedene Betriebsteile
bis 8 M
14. Juni 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- Feller AG, 8810 Horgen 1
Automatenmontage
bis 3 M
6. Juli 1998 bis 7. Juli 2001 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Stewo AG, 6110 Wolhusen
Durckabteilung / Ausrüstung
40 M
1. Juni 1998 bis 5. Juni 1999

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Eberhard Recycling AG, 8302 Kloten
Erd- und Schotteraufbereitungsanlage
bis 12 M
18. Mai 1998 bis 30. Mai 1998
- Fr. Sauter AG, 4000 Basel
Montageabteilung
bis 12 M oder bis 12 F
11. Mai 1998 bis 12. Mai 2001 (Erneuerung)
- Kleiner Konditorei-Bäckerei AG, 8048 Zürich
Spedition
2 M
29. März 1998 bis 3. April 1999
- Collini-Flühmann AG, 8600 Dübendorf
verschiedene Betriebsteile
bis 40 M, bis 12 F
4. Mai 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- Collini-Flühmann AG, 8600 Dübendorf
Kunststoffmetallisierung
bis 10 F
8. Juni 1998 bis 9. Juni 2001 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Huber & Suhner AG, 8330 Pfäffikon ZH
Abt. Composites im Werk Dorf
bis 5 M
4. Mai 1998 bis 8. Mai 1999
- Huber & Suhner AG, 8330 Pfäffikon ZH
Abt. Composites im Werk Dorf
bis 2 M
15. Juni 1998 bis 19. Juni 1999

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Grob AG Nebikon, 6244 Nebikon
Dreherei und Bohr-/Fräserei
bis 6 M
22. Juni 1998 bis 23. Juni 2001 (Erneuerung)

- Giesbrecht AG, 3000 Bern 22
Isolierglasfabrikation
bis 24 M, bis 4 F
6. Juli 1998 bis 7. Juli 2001 (Erneuerung/Änderung)
- Injecta Druckguss AG, 5723 Teufenthal
verschiedene Betriebsteile
bis 160 M, bis 20 F, bis 10 J
6. April 1998 bis 7. April 2001 (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Rotaform AG, 6234 Triengen
Teileherstellung
bis 22 M oder bis 22 F
8. Juni 1998 bis 9. Juni 2001 (Änderung/Erneuerung)
- Fr. Sauter AG, 4000 Basel
W 513 und W 518
bis 24 M
11. Mai 1998 bis 12. Mai 2001 (Erneuerung)

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Injecta Druckguss AG, 5723 Teufenthal
verschiedene Betriebsteile
bis 40 M
6. April 1998 bis 7. April 2001 (Änderung/Erneuerung)
- Ebnöther AG, 6210 Sursee
Hotmeltproduktion
21 M
30. März 1998 bis 31. März 2001 (Änderung)
- Habasit AG, 4225 Birslach
Weberei und Veredlung
1 M
2. Februar 1998 bis 6. Februar 1999
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Rotaform AG, 6234 Triengen
Teileherstellung
bis 4 M
8. Juni 1998 bis 9. Juni 2001 (Änderung/Erneuerung)
- Novartis Pharma AG, 4002 Basel
Sandimmune
bis 42 M
10. Mai 1998 bis 12. Mai 2001 (Erneuerung)
- Fr. Sauter AG, 4000 Basel
Kunststoffspritzerei
bis 8 M
11. Mai 1998 bis 12. Mai 2001 (Änderung)

- Gurit-Worbla AG, 3063 Ittigen
Extruder-Anlagen Nr. 22 + 74
bis 4 M
18. Mai 1998 bis 22. Mai 1999 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Roche AG, 4334 Sisseln
EMSR-Werkstatt
bis 6 M
16. März 1998 bis 20. März 1999
- Schöttli AG, 8253 Diessenhofen
Fertigungstechnik, Anwendungstechnik, Service
bis 30 M
4. Mai 1998 bis 8. Mai 1999
- Kleiner Konditorei-Bäckerei AG, 8048 Zürich
Bäckerei und Konditorei
4 M, 1 F
29. März 1998 bis 3. April 1999
- Collini-Flühmann AG, 8600 Dübendorf
Automatengalvanik
bis 3 M
4. Mai 1998 bis 8. Mai 1999

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Ringele AG, 4103 Bottmingen
Finnpower-Stanzanlage
1 M
1. Juni 1998 bis 5. Juni 1999
- Bäckerei-Konditorei Hug AG, 6014 Littau
Konditorei
1 M, 1 F
7. Juni 1998 bis 9. Juni 2001 (Erneuerung)
- Novartis Pharma AG, 4002 Basel
Sandimmune
bis 42 M
10. Mai 1998 bis 12. Mai 2001 (Erneuerung)
- Rhône-Poulenc Filtec AG, 6021 Emmenbrücke
Textilgarnwerk, Qualitätssicherung
bis 2 F (Feiertagsarbeit)
7. Juni 1998 bis 9. Juni 2001 (Erneuerung)
- Roche AG, 4334 Sisseln
EMSR-Werstatt
bis 6 M
16. März 1998 bis 20. März 1999
- Kleiner Konditorei-Bäckerei AG, 8048 Zürich
Bäckerei, Konditorei und Spedition
6 M, 1 F
29. März 1998 bis 3. April 1999

- Huber & Suhner AG, 8330 Pfäffikon ZH
Abt. Composites im Werk Dorf
bis 2 M
15. Juni 1998 bis 19. Juni 1999

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Rotaform AG, 6234 Triengen
Teileherstellung
bis 12 M
29. März 1998 bis 3. April 1999
- Kupferdraht-Isolierwerk AG, 5103 Wildegg
Verseil- und Extrudieranlagen
bis 16 M
1. März 1998 bis 6. März 1999
- Neutex AG, 8340 Hinwil
Latexschäumerei
24 M
24. November 1997 bis 30. August 1998 (Änderung)
- Aledo Tech AG, 9015 St. Gallen
Produktion von CD-R
bis 12 M
10. Mai 1998 bis 12. Mai 2001 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Huber & Suhner AG, 8330 Pfäffikon ZH
verschiedene Betriebsteile
bis 12 M
30. März 1998 bis 4. April 1999

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

26. Mai 1998

Bundesamt für Wirtschaft
und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Bundesamtes für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen

- Gemeinde Rohr SO, Wasserversorgung Schnäggenberg,
Projekt-Nr. SO1449

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

26. Mai 1998

Bundesamt für Landwirtschaft
Abteilung Strukturverbesserungen

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügung der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Diverse GR, Waldbau Jungwaldpflege 1998,
Projekt-Nr. 411.1-GR-0009/0001

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Papiermühlestrasse 172, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

26. Mai 1998

Eidgenössische Forstdirektion

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.05.1998
Date	
Data	
Seite	2770-2801
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 659

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.